

## Sicherheitsanweisung

# SA-02176-C1 Kennzeichnung von Fluchtwegen und Sicherheitsbeleuchtung

Swisscom AG

Group Security

Postfach

3050 Bern

<b>Version</b>	<b>Datum</b>	<b>Person</b>	<b>Vorgenommene Anpassungen/Bemerkungen</b>
0.1	21.09.2022	Claudio Passafaro	Erstellung Draft
0.2	07.11.2022	Claudio Passafaro, Carlo Bertolini, Daniel Zysset	Überarbeitung anhand Inputs
0.9	09.12.2022	Daniel Zysset	Übersetzt und finalisiert
1.0	09.12.2022	Thomas Dummermuth	Prüfung/Freigabe

Verantwortlich: SiBe Brand-Objektschutz

Herausgeber: SiBe Brand-Objektschutz

Erstellung: 21.09.2022

Ersteller: Passafaro Claudio

Geht an: gemäss 1.1 Geltungsbereich

## Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Geltungsbereich	3
2	Grundlegende Bestimmungen	3
3	Neubauten, Umbauten und bewilligungspflichtigen Umnutzungen	3
3.1	Beleuchtung	3
3.2	Verkehrswege und Fluchtwege	3
4	Notbeleuchtung	4
4.1	Definition	4
4.2	Swisscomrelevante Kriterien	4
5	Beurteilungshilfe zur Notwendigkeit	5
5.1	Rettungszeichen	5
5.2	Notbeleuchtung (Sicherheits- und /oder Ersatzbeleuchtung)	5
5.3	Abweichende Beurteilung	5
5.4	Umgang mit Bestand	5
6	Matrix zur Ausführungspraxis (Grobraster)	6
7	Dokument Information	7
7.1	«Version 1.0»	7

## 1 Einleitung

### 1.1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Dokument gilt für die gesamte Swisscom AG, mit allen Konzerngesellschaften, Geschäfts- und Konzernbereichen mit Sitz im In- und Ausland. Der Begriff Swisscom wird für die folgenden Einheiten verwendet: Geschäfts- und Konzernbereiche der Swisscom AG und die Swisscom (Schweiz) AG.

## 2 Grundlegende Bestimmungen

<sup>2</sup> Je nach Personenbelegung und Nutzung sind Bauten, Anlagen oder Brandabschnitte mit ausreichend dimensionierten Kennzeichnungen von Flucht- und Rettungswegen und Ausgängen sowie mit Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten. Die Sicherheitsbeleuchtung muss ein sicheres Begehen von Räumen und Fluchtwegen ermöglichen und ein leichtes Auffinden der Ausgänge gewährleisten.

<sup>3</sup> Das vorliegende Dokument definiert die Minimalanforderungen. Länder- und ortsspezifisch geltende Gesetze sind einzuhalten.

## 3 Neubauten, Umbauten und bewilligungspflichtigen Umnutzungen

<sup>4</sup> Bei Neubauten, Umbauten und bewilligungspflichtigen Umnutzungen sind die gesetzlich notwendigen und betrieblich erforderlichen Massnahmen objektspezifisch zu ermitteln und festzulegen.

### 3.1 Beleuchtung

<sup>5</sup> Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude müssen so beleuchtet sein, dass die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht gefährdet werden<sup>1</sup>.

<sup>6</sup> Grundsätzlich sind sämtliche Räume, auch nur gelegentlich begangene, sowie alle ständigen, nur vorübergehend oder gelegentlich besetzten Arbeitsplätze und letztlich alle Verkehrswege ihrem Verwendungszweck entsprechend natürlich und/oder künstlich zu beleuchten<sup>2</sup>.

### 3.2 Verkehrswege und Fluchtwege<sup>3</sup>

<sup>7</sup> Verkehrswege sind die für den innerbetrieblichen Fussgängerverkehr bestimmte Bereiche (im Innern der Gebäude, wie z.B. im Allgemeinen Ein- und Ausgänge, Korridore, Treppenanlagen, und die Zugänge zu den Arbeitsplätzen und Betriebseinrichtungen umfassen).

<sup>8</sup> Arbeitsplätze, Räume, Gebäude und Betriebsgelände müssen bei Gefahr rasch und sicher verlassen werden können. Alle Verkehrswege bilden deshalb wichtige Fluchtwege für die Arbeitnehmer.

---

<sup>1</sup> Art. 35 Abs. 1 VUV

<sup>2</sup> Art. 15 ArGV3 (s. Wegleitung)

<sup>3</sup> 3. Abschnitt ArGV 4

## 4 Notbeleuchtung

### 4.1 Definition

<sup>9</sup> Notbeleuchtung ist ein Oberbegriff und umfasst die Sicherheits- und die Ersatzbeleuchtung (vgl. Abbildung 1). Das umfassende Ziel der Sicherheitsbeleuchtung ist es, beim Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ein gefahrloses Verlassen eines Ortes zu ermöglichen.

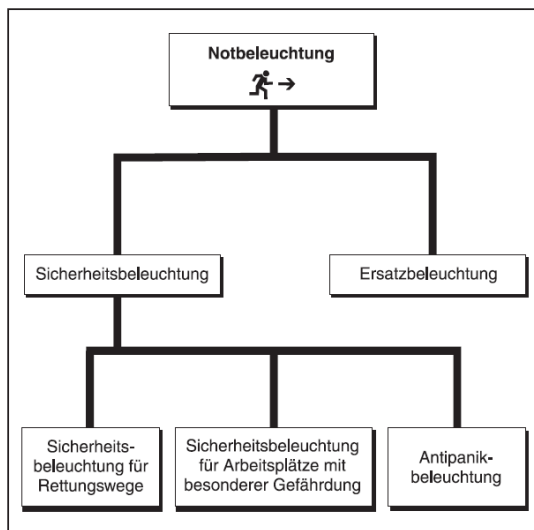


Abbildung 1 (gemäss ArGV3, Art. 15)

### 4.2 Swisscomrelevante Kriterien

<sup>10</sup> Bei Swisscom kommen, nach Einschätzung der Risiken und Besonderheiten, folgende Elemente in Frage

- a. Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege;
- b. Sicherheitsbeleuchtung für Räume, die Tätigkeiten mit besonderer Gefährdung (gemäss Safety-Gefahrenportfolio) dienen oder solche, die ein erhöhtes Unfallrisiko bergen und
- c. Ersatzbeleuchtung.

<sup>11</sup> Als Sicherheitsbeleuchtung gemäss Ziffer 4.2 Abs. a. gilt der Teil der Notbeleuchtung, der dazu dient, die Flucht- und Rettungswege während einer bestimmten Zeit mit einer Mindestbeleuchtungsstärke (nicht weniger als 1 lux für mindestens 1 Stunde) zu beleuchten, damit Räume und Anlagen gefahrlos verlassen werden können.

<sup>12</sup> Als Sicherheitsbeleuchtung gemäss Ziffer 4.2 Abs. b. gilt der Teil der Notbeleuchtung, der dazu dient, die Sicherheit der in mögliche gefährliche Vorgänge oder Situationen einbezogenen Personen zu gewährleisten und angemessene Abschaltvorgänge für die Gesundheit und Sicherheit der betroffenen und anderen Personen zu ermöglichen.

<sup>13</sup> Die Ersatzbeleuchtung gemäss Ziffer 4.2 Abs. c ist Teil der Notbeleuchtung, die dazu dient, den normalen Betrieb über einen begrenzten Zeitraum fortsetzen zu können. Falls die Werte der Ersatzbeleuchtung unter

dem Minimum der eigentlichen Beleuchtung liegen, darf sie nur benutzt werden, um einen Arbeitsprozess herunterzufahren und zu beenden.

## 5 Beurteilungshilfe zur Notwendigkeit

### 5.1 Rettungszeichen

<sup>14</sup> Die Fluchtrichtung ist – wenn nicht sofort ersichtlich oder wenn sich Personen aufhalten, die mit den örtlichen Verhältnissen nicht vertraut sind – mit Richtungsanzeigern zu kennzeichnen (z. B. vertikale und horizontale Fluchtwege, Richtungsänderungen). Ausgänge, die nicht sofort als solche erkennbar sind oder nur in Notfällen benutzt werden, sind zu kennzeichnen. Rettungszeichen sind mindestens nachleuchtend, in gewissen Fällen sicherheitsbeleuchtet auszuführen.

### 5.2 Notbeleuchtung (Sicherheits- und /oder Ersatzbeleuchtung)

<sup>15</sup> In vertikalen und horizontalen Fluchtwegen <sup>4</sup>ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich. In Gebäuden mit geringen Abmessungen <sup>5</sup>ist die Sicherheitsbeleuchtung nicht erforderlich.

<sup>16</sup> Grundsätzlich ist für Räume in Industrie- und Gewerbebauten keine Notbeleuchtung erforderlich. Ausgenommen sind Räume gemäss Ziffer 4.2 Abs. b – für solche Räume ist eine Notbeleuchtung erforderlich. Hierzu sind auch tragbare Sicherheitsleuchten zulässig, sofern die entsprechenden Räume ausschliesslich von Betriebspersonal betreten werden. Die Leuchten sind nach Gebrauch am dafür vorgesehenen Ort aufzuladen.

### 5.3 Abweichende Beurteilung

<sup>17</sup> In allen Fällen kann die Beurteilung anders ausfallen, wenn wegen besonderer Umstände objektspezifisch von einem anderen Unfallrisiko ausgegangen werden muss.

### 5.4 Umgang mit Bestand

<sup>18</sup> In vertikalen und horizontalen Fluchtwegen kann im Bestand in Bereichen mit Tageslichteinfall eine fehlende Notbeleuchtung bis zu einem späteren Umbau toleriert werden.

<sup>19</sup> Grundsätzlich gehen behördlich verfügte Anforderungen vor.

<sup>20</sup> Ein bestehendes Konzept oder Teilkonzept für die Fluchtwegführung und Sicherheitsbeleuchtung darf nicht ohne Absprache mit den zuständigen Behörden abgeändert werden.

---

<sup>4</sup> Horizontale und vertikale Fluchtwege gemäss schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF

<sup>5</sup> Gebäude mit geringen Abmessungen: Gebäude max. 11 m hoch, max. 2 Geschosse über Terrain und 1 Geschoss unter Terrain, Geschossflächen kumuliert max. 600 m<sup>2</sup>, keine Nutzung für schlafende Personen mit Ausnahme einer Wohnung

## 6 Matrix zur Ausführungspraxis (Grobraster)

	Tageslichteinfall	Rettungszeichen	Sicherheitsbeleuchtung
Vertikale und horizontale Fluchtwege	Mit	Nachleuchtend	Erforderlich: Im Normalfall. In Bereichen mit Tageslichteinfall kann fehlende Sicherheitsbeleuchtung bis zu einem späteren Umbau toleriert werden.  Nicht erforderlich: In Gebäuden mit geringen Abmessungen
	Ohne oder verdunkelbar	Nachleuchtend: Im Normalfall  Sicherheitsbeleuchtet: Bei gemeinsamer Nutzung mit Dritten (Drittmietern)	
Swisscomräume (Central office, Technikräume, Lagerräume, Batterieräume etc.)	Mit	Nachleuchtend	Nicht erforderlich
	Ohne oder verdunkelbar		
Räume, die Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen dienen sowie solche, die ein erhöhtes Unfallrisiko bergen	Mit	Gemäss objekt- und risikospezifischer Beurteilung	Gemäss objekt- und risikospezifischer Beurteilung
	Ohne oder verdunkelbar		

## 7 Dokument Information

Diese Sicherheitsanweisung benennt den betrieblichen Umgang mit der Thematik Kennzeichnung von Fluchtwegen und Sicherheitsbeleuchtung.

### 7.1 «Version 1.0»

Doc ID	SA-02176-C1 Kennzeichnung von Fluchtwegen und Sicherheitsbeleuchtung
Classification	C1 Public
Scope of application	Swisscom AG
Issue date	21.09.2022
Status	released
Document subject	Sicherheitsanweisung
Related LLV	<a href="#">LLV-D07-003</a> / <a href="#">LLV-D07-004</a> /